

**Richtlinien über den schulischen Erwerb besonderer Abschlüsse in Latein und Griechisch vom 1. August 2005
in der Fassung vom 1. August 2007**

A.

Ein Latinum oder das Graecum werden nach bestandener Abiturprüfung auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Wird die Abiturprüfung nicht bestanden oder der Schulbesuch abgebrochen, kann die Schule den erworbenen besonderen Abschluss bescheinigen. Die Bescheinigung muss Angaben darüber enthalten, auf Grund welcher Bedingungen der Abschluss erworben wurde.

Dies gilt auch bei einem Schulwechsel in ein anderes Bundesland.

Nachweise aus anderen Bundesländern über einen nach dortigen Bedingungen erworbenen besonderen Abschluss in Latein oder Griechisch werden übernommen und auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.

I. Kleines Latinum

Das Kleine Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein als zweite Fremdsprache (Beginn Jahrgangsstufe 6) bis zum Abschluss der Sekundarstufe I unterrichtet wurden oder
2. in Latein als dritte Fremdsprache (Beginn Jahrgangsstufe 8) bis zum Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden oder
3. in Latein als neu aufgenommene Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe drei Schuljahre unterrichtet wurden

und die Voraussetzung von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen.

II. Latinum

Das Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein als zweite Fremdsprache (Beginn Jahrgangsstufe 6) bis zum Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe oder
2. in Latein als dritte Fremdsprache (Beginn Jahrgangsstufe 8) bis zum Ende der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe

unterrichtet wurden und die Voraussetzungen von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen oder

3. in Latein ab der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe mit mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurden und die Prüfung in Latein als drittes Prüfungsfach mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen haben und die Voraussetzungen von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen oder
4. in Latein ab der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe mit mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurden und eine Zusatzprüfung in Latein im Rahmen der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen haben und die Voraussetzungen von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen. Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung entsprechend den Vorschriften für die Abiturprüfung.

III. Großes Latinum

Das Große Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die in Latein als zweite Fremdsprache mindestens 7 Schuljahre – davon zwei Schuljahre in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe - unterrichtet wurden und die Voraussetzungen von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen.

IV. Graecum

Das Graecum erwerben Schülerinnen und Schüler, die in Griechisch als dritte in der Sekundarstufe I aufgenommene Fremdsprache fünf Schuljahre unterrichtet wurden und die Voraussetzungen von Ziffer V. Nr. 1 erfüllen.

V. Weitere Bestimmungen

1. Bei der Berechnung der Unterrichtsdauer werden die Schuljahre aufsteigenden Unterrichts berücksichtigt. Wiederholte Schuljahre und Kurse werden nur einmal gezählt.

Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten in den Ziffern I. bis IV. vorausgesetzten Schuljahr in Latein oder Griechisch nach dem am Ende dieses Schuljahres erteilten Zeugnis folgende Leistungen erbracht haben:

- in der Sekundarstufe I mindestens ausreichende Leistungen,
- im zweiten Halbjahr der Einführungsphase oder im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe mindestens 5 Punkte.

Die Berechtigung wird auch dann erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler diese Leistungen nicht im letzten in den Ziffern I. und II. vorausgesetzten Schuljahr erbracht haben, jedoch nach dem Besuch mindestens eines zusätzlichen Halbjahres der Einführungs- oder Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe nach dem am Ende dieses Halbjahres erteilten Zeugnis. Haben Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr oder einen Kurs wiederholt, so werden die Leistungen des zweiten Durchgangs berücksichtigt.

2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nach § 37 Abs. 3 BremSchulG übergegangen, gilt der übersprungene Zeitraum als Unterricht, an dem die Schülerin oder der Schüler teilgenommen hat.

B.

Wird aufgrund schulischer Leistungen ein Abschluss in Latein oder Griechisch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Bedingungen sind in der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch, Hebräisch geregelt (Nachdruck: BrSBl.421.05)

C.

Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.
2. Sie treten am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Bremen, 24. Juli 2007

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft